



## Beschlussvorlage RPA

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05327**  
Datum: 15.05.2023  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Fachbereich Bildung  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	08.06.2023	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe,  
Schulsozialarbeit vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 - Prioritätensetzung**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. die Verteilung der Haushaltsmittel für die kommunal geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen:

in Höhe von 690.250,00 EUR für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.12.2023,  
in Höhe von 892.470,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom  
01.01.2024 bis 31.07.2024,

auf die einzelnen Schulformen gemäß Anlage A.

2. die Förderung bzw. Teilförderung der in Anlage B unter den laufenden Nummern 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 31 aufgeführten Schulsozialarbeitsmaßnahmen entsprechend der in Spalte „Vorschlag Förderung ab 01.08.2023 bis 31.07.2024 in EURO“ angegebenen Höhe, vorbehaltlich einer Nichtförderung im Rahmen des ESF+-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ für diesen Zeitraum. Die Förderung bzw. Teilförderung gemäß Satz 1 steht für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.07.2024 unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. die Ablehnung bzw. Teilablehnung der Anträge mit den laufenden Nummern 19, 20, 24, 25, 26, 30 der Anlage B.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen  ja  nein  
 Aktivierungspflichtige Investition  ja  nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Kostengünstiger wäre einzig die Übernahme der Kosten für die Schulsozialarbeit durch das Land Sachsen-Anhalt, wie es der Stadtrat Anfang 2020 bereits einstimmig gefordert hat (Beschluss VII/2020/00910). Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Schulsozialarbeit würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden. Diese Präventionsangebote sind gesetzliche Leistungen und Bestandteil der vom Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25 (VII/2021/03439) (Teilplan Schulsozialarbeit). Bei Ablehnung würde die sozialpädagogische Unterstützung am Lern- und Lebensort Schule wegbrechen. Bei Ablehnung würden den Zielgruppen die bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen verwehrt werden. Hieraus kann ein späterer erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)	2023	690.250,00	1.36301.01 (5 Monate)
		2024	892.470,00	1.36301.01 (7 Monate)
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)	2023	690.250,00	1.36301.01 (5 Monate)
		2024	892.470,00	1.36301.01 (7 Monate)

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

### **Zur Verfügung stehende Mittel:**

#### Haushaltsjahr 2023

Im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz stehen im Jahr 2023 insgesamt 3.370.053,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Davon sind 752.653,08 EUR (Schulsozialarbeit für 5 Monate) zur Förderung von kommunalfinanzierten Schulsozialarbeitsmaßnahmen vorgesehen. Um die kommunale Schulsozialarbeit für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 fortzusetzen, werden davon 690.250,00 EUR benötigt, die hierfür bereitstehen.

#### Haushaltsjahr 2024

Bis zur Bestätigung des Haushaltsplans 2024 durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt gilt der Haushaltsvorbehalt. Mehrjährige Förderungen von Schulsozialarbeitsmaßnahmen sind nach Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie

der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017 (kommunale Förderrichtlinie), Ziffer 6.5.1 möglich.

Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2023 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2024 Mittel in Höhe von 3.370.053,00 EUR unter Haushaltsvorbehalt für die kommunale Schulsozialarbeit zur Verfügung. Davon sind 903.639,00 EUR (Schulsozialarbeit für 7 Monate) zur Förderung von kommunalfinanzierten Schulsozialarbeitsmaßnahmen vorgesehen.

Um die kommunale Schulsozialarbeit für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.07.2024 fortzusetzen, werden davon 892.470,00 EUR benötigt, die hierfür bereitstehen.

**Personelle Auswirkungen:** keine

**Begründung:**

Schulsozialarbeit umfasst nach heutigem Verständnis alle Formen kontinuierlicher Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, die gemäß § 13a SGB VIII Kindern und Jugendlichen am Ort der Schule zur Verfügung gestellt werden. In der Kinder- und Jugendhilfe liegt die Gesetzgebungshoheit aber anders als im föderalen Bildungssystem beim Bund. Die Schulsozialarbeit hat dementsprechend ihre Rechtsgrundlage in § 13 a SGB VIII und ist – etwa wie die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII – zunächst eine zentrale Grundlage und Leistung der Jugendhilfe. Gemäß § 13a S. 3 SGB VIII ist Näheres über Inhalt und Umfang der Schulsozialarbeit durch Landesrecht zu regeln. Durch Landesrecht kann auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden. Entsprechende Regelungen sehen jedoch bislang weder das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) als ein Ausführungsgesetz zum SGB VIII noch andere Landesgesetze, wie etwa das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), vor. Damit bleibt zunächst die Jugendhilfe hinsichtlich der Sicherstellung des nachgefragten Bedarfes und der finanziellen Förderung gleichzeitig weiter alleiniger Entscheidungs- und Kostenträger der Maßnahmen. Dies resultiert auch aus § 79 SGB VIII, wonach der öffentliche Träger der Jugendhilfe auch die Leistung der Schulsozialarbeit (nach Ermessen) gewährleisten soll, unabhängig davon, dass § 13a SGB VIII dem Einzelnen keinen subjektiven Rechtsanspruch auf die Leistung gewährt.

Mit der verbindlichen Normierung von Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im § 13a SGB VIII sollte die Grundlage für ein bundesweit vergleichbares Angebot am Lernort Schule geschaffen werden. Aus der gemeinsamen Aufgabenverantwortung von Jugendhilfe und Schule für die Schulsozialarbeit, wie sie sich aus den Kooperationsvorschriften des § 81 SGB VIII und § 1 Abs. 4a SchulG LSA ableiten lässt, erwächst auch eine gemeinsame Finanzierungsverantwortung.

Das Budget der Jugendhilfe beim kommunalen Kostenträger allein kann jedoch nicht im Verhältnis zum Ausbau der Leistungen anwachsen. Daher muss die konzeptionelle Vorbereitung für die nachhaltige Verankerung von Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt mit den dazugehörigen etablierten Netzwerkstrukturen durch das Land angegangen und letztlich auch finanziell sichergestellt werden.

Schulsozialarbeitsmaßnahmen, bei denen ein Bedarf vorhanden ist und für die derzeit keine Aussicht auf eine bedarfsgerechte ESF-Landesförderung besteht, können nach § 74 SGB VIII i. V. m. § 13a SGB VIII ergänzend bzw. ersatzweise kommunal finanziert werden. Laut § 1 Abs. 4b Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ergänzt „Schulsozialarbeit [...] den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten.“ Schulsozialarbeit ist – wenn der Tatbestand des § 13a SGB VIII erfüllt ist – ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, welches Aufgaben im Rahmen der Jugendsozialarbeit ausübt. Schulsozialarbeit ist also bei jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, eine Pflichtaufgabe.

Im § 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 13a SGB VIII wird geregelt, dass Jugendsozialarbeit eine Jugendhilfeleistung ist. Nach § 13a i. V. mit § 13 SGB VIII sollen die erforderlichen Angebote der Jugendsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Am 7. Mai 2021 hat der Bundesrat der vom Bundestag verabschiedeten Reform der Kinder- und Jugendhilfe zugestimmt. Damit tritt das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft, das u. a. auch den § 13 um einen § 13a „Schulsozialarbeit“ ergänzt. Dieser umfasst die folgende Formulierung: „Schulsozialarbeit umfasst demnach sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“ Eine verbindliche Festlegung zur Definition der Verantwortung und insbesondere zur Finanzierung der Leistungen im Land Sachsen-Anhalt steht noch aus.

## **1. Grundlage**

Im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe kommt die Kommune ihrer Umsetzungsverantwortung (gem. § 79 SGB VIII) nach.

Am 23.02.2022 wurde die Teilplanung Schulsozialarbeit mit Änderungsantrag (VII/2022/03634) für das Schuljahr 2022/23 vom Stadtrat beschlossen. Am 21.12.2022 erfolgte im Stadtrat wiederum der Beschluss des Antrags des Jugendhilfeausschusses zur Aufhebung dieses Stadtratsbeschlusses (VII/2021/03439) inkl. neuer Beschlussfassung (VII/2022/0482). Die geltende Teilplanung beinhaltet daher nunmehr die Bedarfsbemessung für Schulsozialarbeit für die zwei Schuljahre 2022/23 und 2023/24. Der Bedarf an Schulsozialarbeit für die Stadt Halle (Saale) wurde mittels einer Indikatoren gestützten Methodik gemäß der Teilplanung Schulsozialarbeit (Schuljahr 2022/2023) festgestellt. Die Ergebnisse der Indikatoren gestützten Methodik gelten damit unverändert auch für das Schuljahr 2023/24. Bereits zur behördlichen Ausschlussfrist am 30.06.2021 haben die antragstellenden Träger der freien Jugendhilfe Schulsozialarbeitsmaßnahmen für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 beantragt. Somit gelten die mit den Antragsunterlagen eingereichten Konzeptionen auch für das Schuljahr 2023/24. Die Bedarfseinschätzung ist unterteilt in Grundbedarf und Zusatzbedarf. Der Grundbedarf an Vollzeitstellen beträgt 73,0.

Das Land fördert für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 insgesamt jedoch nur 50 Vollzeitstellen. Da das Land die Schulsozialarbeit mithin nicht auskömmlich fördert bzw. sicherstellt, finanziert die Stadt Halle (Saale) ergänzend bzw. ersatzweise bedarfsorientiert einen Teil der notwendigen Schulsozialarbeit zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und zwar in Höhe von 874,00 Wochenstunden bzw. 21,8 Vollzeitstellen.

Die maßgebliche Leistungsbeschreibung (LB) für die Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit ist die LB II – Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die Einzelmaßnahmen wird die Teilplanung Schulsozialarbeit umgesetzt.

## **2. Vorrang des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“**

Für Schulsozialarbeit gibt es im Land Sachsen-Anhalt derzeit zwei Möglichkeiten der Finanzierung: zum einen mit Hilfe der Förderung über das ESF+-Landesprogramm "Schulerfolg sichern" und zum anderen mit Hilfe einer kommunalen Finanzierung. Laut Ziffer 5.5 der kommunalen Förderrichtlinie sind „Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land, ...) vorrangig in Anspruch zu nehmen.“ Somit ist eine Förderung über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ grundsätzlich prioritär zu berücksichtigen.

Für eine kommunale Förderung der Schulsozialarbeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Ein Antrag von einem Träger der freien Jugendhilfe muss vorliegen.
2. Der Bedarf an Schulsozialarbeit muss für die betreffende Schule vorhanden und nicht bzw. nicht vollständig durch das Land gesichert sein.
3. Haushaltsmittel müssen zur Verfügung stehen.

Das ESF+- Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ wird bis zum 31.07.2024 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und durch das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Es wird wie folgt verfahren:

Mit dieser Beschlussvorlage werden alle Schulsozialarbeitsmaßnahmen an Bedarfsschulen ergänzend bzw. ersatzweise kommunal gefördert, welche nicht bzw. nicht vollumfänglich für eine ESF+-Landesförderung vorgesehen sind und einen Bedarf nach Indikatoren und Antragslage aufweisen (siehe Anlage C).

Die Bewilligung der Maßnahmen erfolgt unter der auflösenden Bedingung bei Förderung durch das ESF+-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ (Vorrang vor der kommunalen Förderung). Diese auflösende Bedingung wird in den Zuwendungsbescheiden aufgenommen.

Schulsozialarbeitsmaßnahmen bzw. Schulsozialarbeitsmaßnahmenteile, die voraussichtlich bedarfsgerecht über eine ESF+-Landesförderung finanziert werden können, müssen nicht kommunal finanziert werden. Zu ihnen wird als Beschluss die Vertagung vorgeschlagen bis das Land abschließend entschieden hat.

## **3. Vorgehensweise**

Zur Feststellung des Bedarfs an Schulsozialarbeit wurde eine eigenständige Methodik entwickelt. Für jeden kommunalen Schulstandort ist anhand eines Indikatoren gestützten Verfahrens der Bedarf für Schulsozialarbeit ermittelt worden. Hierfür wurden vier Faktoren genutzt, die eine objektive Bedarfseinschätzung ermöglichen. Es handelt sich um folgende vier Faktoren:

1. schulischer Faktor
2. sozialräumlicher Faktor
3. sozialer Faktor
4. Nachhaltigkeitsfaktor

Der schulische und der sozialräumliche Faktor bildet sich aus statistischen Kennzahlen, die der Stadtverwaltung regelmäßig vorliegen und durch die Jugendhilfeplanung ausgewertet werden. Der soziale Faktor ist als ein Ergebnis der Jugendhilfeteilplanung der Stadt Halle (Saale) der §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII für die Jahre 2022 - 2025 bereits als etablierte Systematik der statistischen Bedarfserhebung durch den Stadtratsbeschluss zur BV VII/2020/02106 anerkannt. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt bereits umgesetzte Schulsozialarbeitsprojekte an einzelnen Schulstandorten. Entsprechend dieser drei Indikatoren wurde im Rahmen der Teilplanung Schulsozialarbeit die Bedarfseinschätzung für die kommunalen Schulen erarbeitet. Der qualitative Faktor wurde erst nach Eingang und Bewertung der Anträge auf kommunal geförderte Schulsozialarbeit angewendet. Für die Ermittlung des qualitativen Faktors wurden die Leistungsbeschreibungen von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Bildung mittels einer Bewertungsmatrix (Anlage D) fachlich bewertet und die erreichte Punktzahl in eine Zusatzpunktzahl überführt. Im nächsten Schritt wurde diese Zusatzpunktzahl in das Gesamtranking der Prioritätensetzung als qualitativer Faktor aufgenommen. Dieses Verfahren wurde für die Schulformen Grundschule, weiterführende Schulen und berufsbildende Schulen angewendet. Für die Förderschulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und emotional-seelische Entwicklung besteht lt. Teilplanung Schulsozialarbeit ein pauschaler Grundbedarf. Hier war die Bildung des qualitativen Faktors nicht notwendig, da im Falle einer Pauschalierung kein Ranking erstellt werden muss. Für die Schulstandorte, die über das ESF+-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ gefördert werden, erfolgte ebenfalls keine Bildung des qualitativen Faktors, da kein Grundbedarf über diesem Wert festgestellt werden konnte. Ebenfalls wurden die Schulstandorte, für die kein Antrag gestellt wurde, nicht berücksichtigt. Hintergrund ist, dass die Antragstellung Voraussetzung für die Förderung von Schulsozialarbeit ist.

#### **4. Förderzeitraum**

Die Förderung im Rahmen des ESF+-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ läuft für die Dauer der Schuljahre 2022/23 sowie 2023/24 (01.08.2022 bis 31.07.2024). Für das Schuljahr 2023/24 erfolgte noch kein Beschluss zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit – Prioritätensetzung.

#### **5. Fördervorschläge und Ablehnungen**

Die Fördervorschläge zur Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 stehen in der Anlage B.

Die Fördervorschläge und Ablehnungen der Anlage B in der Spalte „Vorschlag Förderung ab 01.08.2023 bis 31.07.2024 in h/Wo.“ ergeben sich aus den in der Anlage C berechneten Bedarfen an kommunaler Schulsozialarbeit.

Die Berechnung der jeweiligen Vorschlagssumme in der Anlage B in der Spalte „Vorschlag Förderung ab 01.08.2023 bis 31.07.2024 in EURO“ erfolgt entsprechend Ziffer 5.4 der kommunalen Förderrichtlinie.

#### **6. Eigenanteil**

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger ... einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Die Maßnahmen der Schulsozialarbeit liegen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale), weil diese ein wichtiger Teil der Präventionsarbeit sind und u.a. nach hiesiger Einschätzung in relevanter Höhe zur Vermeidung von Kosten für Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) führen, sowie die Schulerfolge von Schülern sichern und ferner einen wesentlichen Faktor kommunaler Gestaltungsmöglichkeit am Lernort Schule darstellen. Sie sind als Element der Jugendhilfe zum einen ein wichtiges Unterstützungssystem, das niedrigschwellig über die Arbeit mit ganzen Klassenverbänden präventiv alle Kinder und Jugendlichen - und in der Konsequenz auch deren Familien - erreicht. Zum anderen sind Maßnahmen der Schulsozialarbeit ein sehr wertvoller Bestandteil der Beratung und Einzelfallarbeit innerhalb des Systems der Jugendhilfe. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen der ESF+-Landesförderung von der Einbringung des Eigenanteils im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit abgesehen wird.

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## **7. Stellenwert / Besserstellungsverbot**

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD SuE).

In Abhängigkeit von den wahrgenommenen Tätigkeiten würde ein/e kommunal beschäftigte/r Schulsozialarbeitende maximal nach S 12 bezahlt werden, wenn es sich um eine aus der Normaltätigkeit heraus „schwierige Tätigkeit“ handelt. Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet und Kappung der Personalausgaben im Einzelfall durchgeführt.

## **8. Familienverträglichkeitsprüfung**

Mit der Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) für das Schuljahr 2023/24 ab 01.08.2023 bis 31.07.2024 kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden die Angebote der Jugendsozialarbeit, hier. Schulsozialarbeit (§ 13a i. V. m. § 13 SGB VIII), den jungen Menschen und Familien zugänglich.

### **Anlagen:**

Anlagen gesamt:

- Anlage A
- Anlage B
- Anlage C
- Anlage D